



Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang

Potsdam, den 10. Januar 2024

Nummer 1

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Grundsätze des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung des Gigabitausbaus im Land Brandenburg außerhalb des Lausitzer Reviers (Landes-Gigabitförderung-BB)	3
Dritte Änderung der Richtlinie „Meistergründungsprämie Brandenburg“	5
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“	7
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Prüfvorschriften für die Erfassung von Substanzmerkmalen (Oberfläche) mit schnellfahrenden Messsystemen, Teil: Bildaufnahme- und Auswertetechnik, Ausgabe 2020 (TP Oberflächenbild-StB 20)	8
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Prüfvorschriften für Texturmessungen im Verkehrswegebau, Teil: Zirkulares Texturmessverfahren (ZTM), Ausgabe 2020 (TP Textur-StB (ZTM) 20)	8
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Zweite Änderung des gemeinsamen Erlasses des Ministeriums des Innern und für Kommunales und des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung über die Beseitigung von verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen auf Bundes- und Landesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten.	9
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	
Bekanntmachung der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Richtlinie für die Förderrichtlinie „Konzertierte Denkmalshilfe“ im Land Brandenburg des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (BLDAM) - „Konzertierte Denkmalförderung“ im Land Brandenburg	9
Der Landeswahlleiter	
Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024	11

Inhalt	Seite
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden	12
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von 17 Windkraftanlagen in 03149 Forst (Lausitz), 03172 Jänschwalde und 03185 Heinersbrück	13
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 15345 Rehfelde	14
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 14513 Ruhlsdorf	16
Landesamt für Umwelt Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde	
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Isolation von Heparin aus Mukosa in 14943 Luckenwalde	17
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg	
Veröffentlichung Strukturänderung des Landesbetriebes Forst Brandenburg	19
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten	
Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 102 in der Stadt Brandenburg an der Havel	21
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Landesärztekammer Brandenburg	
Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg	21
Unfallkasse Brandenburg	
Elfte Änderung der Satzung der Unfallkasse Brandenburg	22
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	
Achte Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	23
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	24
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	25
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	25

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Grundsätze des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung des Gigabitausbaus im Land Brandenburg außerhalb des Lausitzer Reviers (Landes-Gigabitförderung-BB)

Vom 6. Dezember 2023

Präambel

Mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 - Gigabit-RL 2.0) vom 31. März 2023 (BAnz AT 17.05.2023 B6) hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) es sich zum Ziel gesetzt, dass bis zum Jahr 2030 bundesweit flächendeckend hochleistungsfähige, ökologisch nachhaltige und sichere digitale Infrastrukturen errichtet werden. Dafür will die Bundesregierung den Ausbau zukunftsfähiger Gigabitnetze weiter fördern, die den künftigen Anforderungen an die mobile Gigabit-Gesellschaft gerecht werden. Um für die Herstellung gleicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet Sorge zu tragen, dient die Förderung dazu, einen effektiven und technologie-neutralen Glasfaserausbau auch im Land Brandenburg in den Gebieten zu unterstützen, in denen kein privatwirtschaftlicher Ausbau in naher Zukunft absehbar ist.

Bund und Länder führen bei Projektidentität jeweils selbstständige Zuwendungsverfahren durch. Da sowohl Förderziel und Zuwendungszweck übereinstimmen als auch die Förderung nach einheitlichen übergeordneten Vorgaben zu vergeben ist, fallen Schritte desselben Inhalts in den Zuwendungsverfahren des Bundes und der Länder an. Die Projektidentität erfordert einen Gleichschritt in den Grundzügen der jeweiligen Zuwendungsverfahren gegenüber den Zuwendungsempfängenden und Begünstigten, die nicht widerstreitenden Nebenbestimmungen und Prüfergebnissen ausgesetzt sein sollten. Um doppelten Verwaltungsaufwand zu vermeiden und einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, wird im Rahmen der Teilfinanzierung durch das Land Brandenburg auf alle inhaltlichen Anforderungen, Förderbedingungen sowie die einzelnen Verfahrensschritte der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 in der jeweils geltenden Fassung abgestellt.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Brandenburg und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung. Gemäß den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) (VVG) Nummer 1.4 zu § 44 LHO wird mit dem Bund Einvernehmen hergestellt.
- 1.2 Das Land gewährt eine Zuwendung für die nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 des BMDV beziehungs-

weise des von ihm beauftragten Projektträgers bewilligten Vorhaben zur Errichtung von zukunftsfähigen Gigabitnetzen in unterversorgten Gebieten im Land Brandenburg für Landkreise und kreisfreie Städte außerhalb des Lausitzer Reviers (Landkreise Barnim, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam).

- 1.3 Die Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 basiert auf der von der EU-Kommission mit Datum vom 13. November 2020 genehmigten „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in ‚grauen Flecken‘“ (Gigabit-RR). Diese Genehmigung bestätigt, dass die Rahmenregelung den EU-Breitbandbeihilfeleitlinien¹ entsprechen.
- 1.4 Zweck der Förderung ist die Landeskomplementärfinanzierung des Bundesprogramms zum Gigabitausbau entsprechend den Nummern 1.1 bis 1.4 und 1.6 Gigabit-RL 2.0. Dementsprechend soll die Förderung insbesondere dem Ausbau von zukunftsfähigen Gigabitnetzen in unterversorgten Gebieten im Land Brandenburg dienen, die gemäß Nummer 1.2 Gigabit-RL 2.0 derzeit über kein NGA²-Netz verfügen (weißer Fleck) oder die über ein NGA-Netz verfügen, das derzeit jedoch keine Datenrate von zuverlässig mindestens 200 Mbit/s symmetrisch beziehungsweise 500 Mbit/s im Download zur Verfügung stellt (grauer Fleck), soweit innerhalb der nächsten drei Jahre die geplante Telekommunikationsinfrastruktur den Endkunden keine Datenrate von mehr als 500 Mbit/s zuverlässig im Download zur Verfügung stellen kann.
- 1.5 Gebiete, die von der Förderung ausgeschlossen sind, ergeben sich aus den Nummern 1.3 und 1.4 Gigabit-RL 2.0.
- 1.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde des Landes Brandenburg aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Durch das Land Brandenburg werden die Fördertatbestände „Wirtschaftlichkeitslückenförderung“ gemäß Nummer 3.1 Gigabit-RL 2.0 sowie das „Betreibermodell“ gemäß Nummer 3.2 Gigabit-RL 2.0 gefördert.

¹ Breitbandbeihilfeleitlinien: Mitteilung der Kommission 2013/C 25/01 (ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1) und Mitteilung der Kommission 2014/C 198/02 (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30).

² Ein Next Generation Access-Netz (NGA-Netz) ist eine neue Netzwerktechnologie, die traditionelle Telekommunikationsnetze, wie Telefonnetze, Kabelfernsehtnetze oder Mobilfunknetze bündelt und durch eine einzige, übergreifende Infrastruktur ersetzt; hier Glasfasertechnologie.

3 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende gemäß der Definition nach Nummer 4 Gigabit-RL 2.0 sind die Landkreise Barnim, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

4 Zuwendungsvoraussetzung

4.1 Eine Zuwendung des Landes Brandenburg zum Breitbandausbau an den jeweiligen Landkreis beziehungsweise die jeweilige kreisfreie Stadt kann auf der Grundlage dieser Grundsätze nur für Maßnahmen bewilligt werden, die nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 gefördert werden und für die ein entsprechender Zuwendungsbescheid des BMDV beziehungsweise des von ihm beauftragten Projektträgers zum Fördergegenstand gemäß Nummer 3.1 (Wirtschaftlichkeitslücke) und Nummer 3.2 (Betreibermodell) der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 erteilt ist.

4.2 Entsprechend VVG Nummer 1.3.1 zu § 44 LHO dürfen die Antragstellenden mit der Durchführung der beim Land Brandenburg beantragten Maßnahmen beginnen, wenn das BMDV beziehungsweise der von ihm beauftragte Projektträger nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 einen Zuwendungsbescheid für diese Maßnahmen erlassen oder auf Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides erteilt hat.

Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab. Die Risiken liegen insoweit bei der oder dem Antragstellenden.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Teilfinanzierung als Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die im Zuwendungsbescheid des BMDV beziehungsweise des von ihm beauftragten Projektträgers gemäß den Nummern 6.2 bis 6.5 Gigabit-RL 2.0 als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

Der Barwert der aus dem geförderten Gegenstand nach Nummer 3.2 Gigabit-RL 2.0 entstehenden Einnahmen, die bis zum Ende der Zweckbindungsfrist erlöst werden, reduziert die zuwendungsfähigen Ausgaben der oder des

Zuwendungsempfängenden auch anteilig bezogen auf den Landesanteil der Förderung.

5.4.2 Fördersatz

Entsprechend Nummer 6.8 Gigabit-RL 2.0 beträgt der Basisfördersatz des Bundes grundsätzlich 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Von der antragstellenden Gebietskörperschaft ist gemäß Nummer 6.9 Gigabit-RL 2.0 grundsätzlich ein Eigenmittelbeitrag in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen. Der Basisfördersatz des Landes Brandenburg umfasst 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Erhöht sich gemäß Nummer 6.8 Gigabit-RL 2.0 der Bundesfördersatz auf bis zu 60 Prozent, reduziert sich der Landesförderanteil auf 35 Prozent und der Eigenanteil der oder des Antragstellenden auf 5 Prozent. Bei Erhöhung des Bundesfördersatzes auf bis zu 70 Prozent verringert sich der Landesanteil auf 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bewilligter Bundesanteil gemäß Nummer 6.8 Gigabit-RL 2.0	Zu erbringender Eigenanteil der oder des Zuwendungsempfängenden	Landesfördersatz gemäß Landes-Gigabitförderung-BB
50 Prozent	10 Prozent	40 Prozent
60 Prozent	5 Prozent	35 Prozent
70 Prozent	0 Prozent	30 Prozent

5.5 Förderobergrenze

Die Förderobergrenze ergibt sich aus Nummer 6.6 Gigabit-RL 2.0 in Verbindung mit den Fördersätzen gemäß Nummer 5.4.2 dieser Grundsätze. Eine Förderung des Landes ist dementsprechend pro Vorhaben auf maximal 80 Millionen Euro begrenzt.

5.6 Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze ergibt sich aus Nummer 6.7 Gigabit-RL 2.0.

6 Verfahren

Mit der Durchführung des Verfahrens der Teilfinanzierung ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) als Bewilligungsbehörde durch das Land beauftragt.

Das Verfahren orientiert sich an den Verfahrensabläufen des Bundes.

Die ILB entscheidet über die Bewilligung auf der Grundlage des bestandskräftigen Zuwendungsbescheides des Bundes beziehungsweise des von ihm beauftragten Projektträgers und übernimmt die Prüfergebnisse des Bundes bei der Prüfung des Antrags, der Mittelanforderung, des Zwischennachweises oder der Zwischennachweise und des Verwendungsnachweises.

6.1 Antragstellung und Antragsprüfung

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind bei der ILB zusammen mit dem Zuwendungsbescheid des Bundes beziehungsweise des von ihm beauftragten Projektträgers nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 einzureichen.

Das Prüfergebnis des BMDV beziehungsweise des von ihm beauftragten Projektträgers ist Grundlage für die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des Landesanteils.

6.2 Bewilligung

Die ILB entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen auf Grundlage des Prüfergebnisses und nach einer positiven Bewilligungsentscheidung des BMDV beziehungsweise des von ihm beauftragten Projektträgers auf der Grundlage der Prüfergebnisse des Bundes über die Bewilligung des Landesanteils.

Für den Landesanteil ergeht ein gesonderter Zuwendungsbescheid.

Abweichend von VVG Nummer 5.1 zu § 44 LHO und entsprechend VVG Nummer 1.4 zu § 44 LHO werden alle zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides des Bundes erklärten Anlagen Bestandteil des Zuwendungsbescheides des Landes.

6.3 Anforderung und Auszahlung der Zuwendung

Die Anforderung der Zuwendung durch die Zuwendungsempfänger oder den Zuwendungsempfänger erfolgt gemäß Nummer 1.1 BNBEST-Gigabit.³

Die ILB übernimmt die Prüfergebnisse des Bundes der von den Zuwendungsempfängern vorgelegten Unterlagen (tatsächlich getätigten Ausgaben unter Berücksichtigung etwaiger Einnahmen sowie des jeweiligen Baufortschritts [nach Meilensteinen]) und prüft auf dieser Grundlage die Voraussetzungen für die Auszahlung des Landesanteils.

6.4 Zwischen- und Verwendungsnachweise

Die Regelungen zum Zwischen- und Verwendungsnachweis gemäß Nummer 8 Buchstabe E der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 finden Anwendung.

Die ILB übernimmt die Prüfergebnisse des Bundes beziehungsweise des von ihm beauftragten Projektträgers und prüft auf dieser Grundlage die Verwendung des Landesanteils.

6.5 Rückforderung

Ein aufgrund des Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfung oder aus anderen Gründen erlassener Erstattungs- und/oder Rückforderungsbescheid und gegebenenfalls

Zinsfestsetzungsbescheid des Bundes führt zu analogen Maßnahmen der ILB mit Bezug auf den Landesanteil.

- 6.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Grundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Geltungsdauer

Diese Grundsätze treten mit Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Dritte Änderung der Richtlinie „Meistergründungsprämie Brandenburg“

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
Vom 14. Dezember 2023

I.

Die Richtlinie „Meistergründungsprämie Brandenburg“ vom 1. April 2019 (ABl. S. 383), die zuletzt durch den Erlass vom 30. November 2021 (ABl. S. 1072) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen“.

- b) Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:

„1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) hat die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) mit der Umsetzung der Richtlinie beauftragt. Die ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der ihr für die Meistergründungsprämie Brandenburg übertragenen und verfügbaren Haushaltsmittel.“

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„2 Gegenstand der Förderung“.

- b) Der Satzteil vor Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„Nach dieser Richtlinie sind folgende Maßnahmen zuwendungsfähig:“

³ https://gigabit-projekttraeger.de/wp-content/uploads/2021/07/221017_BNBEST-Gigabit_BMDV.pdf

c) Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 in der ersten Stufe (Basisförderung) die erstmalige Gründung einer Existenz oder die Übernahme eines Unternehmens oder einer tätigen Beteiligung in einem Gewerbe nach den Anlagen A, B Abschnitt 1 und 2 zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung - HwO), in welchem die Antragstellerin/der Antragsteller die Meisterqualifikation oder die diesem Abschluss entsprechende volle Gleichwertigkeitsfeststellung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erlangt hat und die eine finanziell tragfähige Existenz erwarten lässt. Eine tätige Beteiligung im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller mit mindestens 30 Prozent des gezeichneten Kapitals am Unternehmen beteiligt und zur Geschäftsführerin beziehungsweise zum Geschäftsführer bestellt worden ist.“

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„3 Zuwendungsempfangende/Zuwendungsempfänger“.

b) Der Satzteil vor Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:

„Zuwendungsempfangende/Zuwendungsempfänger kann sein“.

c) Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.1 eine natürliche Person, die in dem Gewerbe, zu dessen Ausübung sie als Handwerksmeisterin/Handwerksmeister oder auf Grundlage einer entsprechenden vollen Gleichwertigkeitsfeststellung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation berechtigt ist, eine selbstständige Tätigkeit im Land Brandenburg aufnimmt,“.

4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„4 Zuwendungsvoraussetzungen“.

b) Nummer 4.1.3 wird wie folgt gefasst:

„4.1.3 sich nach bestandener deutscher Meisterprüfung oder nach Feststellung einer entsprechenden vollen Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation in dem von ihr beziehungsweise ihm ausgeübten Gewerbe erstmalig selbstständig macht und danach keine Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit erzielt.“

c) Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2 Die Maßnahme darf nicht vor Antragstellung und grundsätzlich nicht vor Bewilligung der Zuwendung begonnen worden sein.“

4.2.1 Als Maßnahmebeginn ist regelmäßig der Abschluss eines der Existenzgründung oder der Übernahme eines Handwerksbetriebes zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Vertragsabschlüsse im Vorfeld der Gründung wie zum Beispiel für in Anspruch genommene Beratungsleistungen, für die Erstellung eines Businessplanes, für die Gewerbeanmeldung oder für den Rechteerwerb an einem Handwerksbetrieb (Übernahme oder tätige Beteiligung) gelten nicht als Beginn der Maßnahme; damit verbundene Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

4.2.2 Die Antragstellenden dürfen nach von der ILB bestätigtem Eingang des Antrages mit allen erforderlichen Inhalten mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.“

5. Nummer 6.2 wird wie folgt gefasst:

„6.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängenden zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zuwendungsempfängenden erstrecken, soweit es der Landesrechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Absatz 1 und 2 LHO).“

6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7.2 wird wie folgt gefasst:

„7.2 Für den Förderantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

Für die Basisförderung:

- ausgefülltes Antragsformular der ILB
- Nachweis über die bestandene Meisterprüfung beziehungsweise Bescheid über die Gleichwertigkeitsfeststellung
- Schufa-Auskunft (bei einem Basis-Score unter 75 Prozent kann der Zuschuss versagt werden)
- gegebenenfalls gültiger Aufenthaltstitel
- fachliche Stellungnahme der zuständigen Handwerkskammer

- Eigenerklärung der/des Antragstellenden über die erstmalige Existenzgründung beziehungsweise Unternehmensübernahme im Handwerk.

Für die zweite Stufe der Förderung:

- ausgefülltes Antragsformular der ILB
- Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag
- „De-minimis“-Erklärung
- gegebenenfalls Erklärung über Art, Umfang und Höhe der sonstigen, mit der Einrichtung des zusätzlichen Arbeits- oder Ausbildungsplatzes zusammenhängenden Ausgaben.“

b) Nummer 7.5 wird wie folgt gefasst:

„7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.“

7. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2024.“

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 in Kraft.

Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Vom 19. Dezember 2023

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Geset-

zes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 12. Dezember 2023 die Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ vom 19. Februar 2019 (ABl. S. 287), zuletzt geändert am 9. Februar 2023 (ABl. S. 134), angezeigt.

Die Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 19. Dezember 2023

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ vom 19. Februar 2019 (ABl. S. 287), zuletzt geändert am 9. Februar 2023 (ABl. S. 134), wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Deter, Hannes“ werden durch die Wörter „Deter-Tornow, Hannes“ ersetzt.
- b) Nach den Wörtern „Laffert, Moritz von“ werden ein Absatz, die Wörter „Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH Gemeinnütziges Unternehmen für die Entwicklung des Ländlichen Raums“ und ein weiterer Absatz eingefügt.
- c) Nach den Wörtern „Miteigentumsgemeinschaft Neumann, Herbert, Rita und Agnes Landwirtschaft/Brennerei“ werden ein Absatz, die Wörter „Miteigentumsgemeinschaft Paasch, Karl, Hans-Ulrich, Angela, Dr. und Marvin“ und ein weiterer Absatz eingefügt.
- d) Die Wörter „Müller, Jürgen“ werden durch die Wörter „Müller, Karsten“ ersetzt.

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2024.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Technische Prüfvorschriften für die Erfassung von Substanzmerkmalen (Oberfläche) mit schnellfahrenden Messsystemen, Teil: Bildaufnahme- und Auswertetechnik, Ausgabe 2020 (TP Oberflächenbild-StB 20)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 16/2023 - Verkehr
Sachgebiet 04.5: Straßenbefestigungen;
Oberflächeneigenschaften
16.4: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen;
Abwicklung von Verträgen
Vom 18. Dezember 2023

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 22/2020 vom 11. November 2020 (VkB1. S. 97) hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die „Technischen Prüfvorschriften für die Erfassung von Substanzmerkmalen (Oberfläche) mit schnellfahrenden Messsystemen, Teil: Bildaufnahme- und Auswertetechnik, Ausgabe 2020 (TP Oberflächenbild-StB 20)“ bekannt gegeben.

Die Anwendung der TP Oberflächenbild-StB 20 ist für bauvertragliche Regelungen für Abnahmen beziehungsweise für Messungen vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf der Objektebene vorgesehen. Sie werden auch angewendet für Messungen im Rahmen der Zustandserfassung und -bewertung und bei sonstigen Messungen.

Hiermit werden die TP Oberflächenbild-StB 20 für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfern- und Landesstraßen verbindlich eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Das Regelwerk ist bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Technische Prüfvorschriften für Texturmessungen im Verkehrswegebau, Teil: Zirkulares Texturmessverfahren (ZTM), Ausgabe 2020 (TP Textur-StB (ZTM) 20)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 17/2023 - Verkehr
Sachgebiet 04.2: Straßenbefestigungen;
Bemessung, Standardisierung
Vom 18. Dezember 2023

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 21/2020 vom 3. November 2020 (VkB1. S. 96) hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die „Technischen Prüfvorschriften für Texturmessungen im Verkehrswegebau, Teil: Zirkulares Texturmessverfahren (ZTM), Ausgabe 2020 (TP Textur-StB (ZTM) 20)“ bekannt gegeben.

Die TP Textur-StB (ZTM) 20 beschreiben eine Methode der Texturmessung von Oberflächen gemäß DIN EN ISO 13473-1 (Charakterisierung der Textur von Fahrbahnbelägen unter Verwendung von Oberflächenprofilen - Teil 1: Bestimmung der mittleren Profiltiefe). Das Verfahren einer zirkularen Texturmessung ist auf allen im Straßenbau vorkommenden Oberflächentypen anwendbar.

Hiermit werden die TP Textur-StB (ZTM) 20 für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfern- und Landesstraßen verbindlich eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Das Regelwerk ist bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

**Zweite Änderung des gemeinsamen Erlasses
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
und des Ministeriums für Infrastruktur
und Landesplanung über die Beseitigung
von verkehrs- oder umweltgefährdenden
Verunreinigungen auf Bundes- und Landesstraßen
außerhalb von Ortsdurchfahrten**

Gemeinsamer Erlass
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
und des Ministeriums für Infrastruktur
und Landesplanung
Vom 12. Dezember 2023

1. In Nummer 6 des gemeinsamen Erlasses des Ministeriums des Innern und für Kommunales und des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung über die Beseitigung von verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen auf Bundes- und Landesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten vom 27. August 2020 (ABl. S. 932), der durch den gemeinsamen Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales und des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 1. November 2021 (ABl. S. 920) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.
2. Dieser gemeinsame Erlass tritt am 31. Dezember 2023 in Kraft.

**Bekanntmachung der ab dem 1. Januar 2024
geltenden Richtlinie für die Förderrichtlinie
„Konzertierte Denkmalhilfe“ im Land Brandenburg
des Brandenburgischen Landesamtes
für Denkmalpflege und Archäologischen
Landesmuseums (BLDAM)**

**„Konzertierte Denkmalförderung“
im Land Brandenburg**

Förderrichtlinie des Brandenburgischen
Landesamtes für Denkmalpflege
und Archäologischen Landesmuseums
Vom 11. Dezember 2023

Denkmale sind wichtige Bestandteile der Baukultur und der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg. Sie sind geeignet, kulturelle und regionale Identität zu schaffen. Die Erhaltung von Denkmalen ist vom Denkmaleigentümer zu leisten, der nach Maßgabe der Haushaltslage vom Land Brandenburg bei der Sicherung, Konservierung und Restaurierung unterstützt wird.

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) stellt nach Maßgabe des Haushalts des Landes aus seinen Projektfördermitteln des Kapitels 06730 Titel 89310 zu diesem Zweck jährlich Mittel bereit.

Damit wird eine Fördermöglichkeit für die Sicherung und Erhaltung des kulturellen Erbes geschaffen. Mit den vorliegenden Förderrichtlinien des BLDAM sollen Inhalt und Verfahren der Förderung konkretisiert werden.

1 Allgemeine Hinweise

- 1.1 Die Anträge sind postalisch an folgende Adresse zu senden:

**Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum**
Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege
Förderung
Wünsdorfer Platz 4 - 5
15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Für Auskünfte und Rückfragen:

Telefon:
033702 211-1284/-1289 beziehungsweise
E-Mail:
Alle_forderung@bldam.brandenburg.de,
claudia.peter@bldam.brandenburg.de,
katrin.ihlenfeld@bldam.brandenburg.de.

Das Antragsformular wird auf Anfrage zugesandt.

- 1.2 Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, im Folgenden AGVO) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt sind.

2 Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, Personengesellschaften und rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts und des öffentlichen Rechts sein.
- 2.2 Ausgenommen von der Förderung sind
 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
 - Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO. Als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten jedoch nicht solche Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

3 Zuwendungszweck, Förderziel

3.1 Das Land Brandenburg gewährt über das BLDAM nach Maßgabe

- dieser Förderkriterien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu § 23 und § 44 LHO in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G), den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und den Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) des Landes

Zuwendungen, die ausschließlich für investive Projekte der Denkmalpflege im Land Brandenburg zur Verfügung stehen.

Die Zuwendungen werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Kapitels I und des Kapitels III, Artikel 53 AGVO gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen.

3.2 Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.

3.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3.4 Gegenstand der Förderung: Gefördert werden investive Projekte zur Erhaltung, Sicherung, Sanierung und Restaurierung unbeweglicher und beweglicher Denkmale im Land Brandenburg.

4 Zuwendungsvoraussetzungen und zuwendungsfähige Ausgaben

4.1 Für die Auswahl der Projekte sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Fördergegenstand ist ein in die Landesdenkmalliste eingetragenes Denkmal mit geschichtlicher, wissenschaftlicher, technischer, künstlerischer, städtebaulicher und/oder volkskundlicher Bedeutung,
- Befürwortung durch die Untere Denkmalschutzbehörde und positive denkmalfachliche Bewertung des Vorhabens durch das BLDAM,
- Sicherung der Gesamtfinanzierung und angemessener Eigenbeteiligung - im Umfang von mindestens 20 Prozent des Gesamtvolumens.

4.2 Der Zuwendungsempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die Angaben des Artikels 6 Absatz 2 AGVO enthalten.

4.3 Gefördert werden können nur von den Denkmalbehörden anerkannte denkmalpflegerische Maßnahmen, die der Substanzerhaltung und Restaurierung von Denkmalen einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile dienen. Renovierungsarbeiten sowie Umbau- und nutzungsbezogene Modernisierungsmaßnahmen sind nicht zuwendungsfähig.

4.4 Nicht förderfähig sind Ausgaben

- des Erwerbs eines Denkmals,
- einer Rekonstruktion, die einem Neubau gleichkommt,
- eines Neubaus in einem Denkmalbereich,
- für die Beschaffung von Finanzierungsmitteln,
- für Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen, der laufenden Unterhaltung,
- für eigene Arbeitsleistung (unbare Leistungen),
- für Maßnahmen, die ausschließlich der Verschönerung dienen,
- für rentierliche nutzungsbedingte Aufwendungen sowie

für Sachausgaben (ausgenommen Planungskosten, die unmittelbar mit dem Investitionsvorhaben in einem Zusammenhang stehen).

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Anteilfinanzierung zur Projektförderung. Der Antragsteller muss zunächst seine eigene Finanzkraft im Rahmen des Zumutbaren ausschöpfen. Er hat zu versichern, dass das Projekt ohne Landesmittel nicht finanziert werden kann. Auf Verlangen des BLDAM sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

5.2 Zuwendungen werden in der Regel bis zur Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zuwendung maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

5.3 Die beantragte Zuwendung soll mindestens 5 000 Euro betragen.

5.4 Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Förderrichtlinie ist auf maximal 500 000 Euro pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt.

6 Bewilligungsverfahren

6.1 Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt durch das BLDAM im Benehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK).

6.2 Bewilligungsbehörde ist das BLDAM.

6.3 Für den Zuwendungsantrag sind folgende Unterlagen bei dem BLDAM einzureichen:

- das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular im Original,
- ein Kosten- und ein Finanzierungsplan, die beide von einer identischen Gesamtsumme ausgehen müssen. Hierbei ist eine eventuell vorhandene Vorabzugssteuerberechtigung zu beachten.
- Kopie der denkmalrechtlichen Erlaubnis beziehungsweise der Baugenehmigung,
- ein Eigentumsnachweis (zum Beispiel Grundbuchauszug),
- Nachweis über die Eigenmittel (zum Beispiel Haushaltsbeschluss/Kontoauszug),
- eine (formlose) Bestätigung, dass die Maßnahme nicht über einen Kredit finanzierbar ist,
- bei Drittmittelgebern: ein Nachweis über die Drittmittel,
- bei Objekten in kirchlicher Zuständigkeit: die Genehmigung des kirchlichen Bauamts.

6.4 Sonderfall: Restauratorische Maßnahmen:

Für restauratorische Leistungen sind für die Antragstellung neben dem ausgefüllten Antragsformular eine Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung des restauratorischen Fachplaners oder des Referates Restaurierung/Bauforschung des BLDAM beizufügen.

6.5 Der Durchführungszeitraum ist auf das Bewilligungsjahr (Kalenderjahr) beschränkt.

6.6 Laufende oder bereits abgeschlossene Maßnahmen können nicht nachfinanziert werden. Mit dem Vorhaben darf daher vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Soll mit einer Maßnahme schon vor der Entscheidung über den Zuwendungsantrag begonnen werden, ist die Zustimmung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zu beantragen und deren Erteilung durch die Bewilligungsbehörde abzuwarten.

6.7 Auf die Veröffentlichungs- und Informationspflichten gemäß Artikel 9 AGVO wird hingewiesen.

6.8 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die Zuwendung darf die nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfenintensität oder den maximal zulässigen Beihilfenbetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 8 AGVO wird verwiesen.

7.2 Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website der Europäischen Kommis-

sion veröffentlicht werden (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

7.3 Die Zuwendungen nach den Nummern 1 bis 8 der Richtlinie werden nach Artikel 53 AGVO gewährt.

8 Geltungsdauer der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 14. Dezember 2023

Feststellung des Landeswahlleiters

Auf der Grundlage von § 21 Absatz 5 Nummer 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl. I Nr. 17) geändert worden ist, stellt der Landeswahlleiter für alle Wahlorgane verbindlich fest, dass

1. nachstehende Parteien und politische Vereinigungen sich an der letzten Wahl zum Landtag oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei),
- Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER),
- FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER),
- Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis),
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI),
- Piratenpartei Deutschland (PIRATEN),
- Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP),
- UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie (UNABHÄNGIGE),
- Die Heimat (HEIMAT)*,
- Volt Deutschland (Volt),
- Die Gerechtigkeitspartei - Team Todenhöfer**,
- V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³),
- Deutsche Kommunistische Partei (DKP),
- Partei der Humanisten (PdH)***,
- Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD),

- Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE),
 - DEUTSCHE KONSERVATIVE (Deutsche Konservative),
2. folgende Parteien und politische Vereinigungen am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zu-rechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im 7. Landtag Brandenburg oder im 20. Deutschen Bundestag vertreten sind:
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
 - Alternative für Deutschland (AfD),
 - Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90),
 - DIE LINKE (DIE LINKE),
 - Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER),
 - Freie Demokratische Partei (FDP).

* Die Heimat (HEIMAT) bis zur Namensänderung durch Parteitagbeschluss vom 3. Juni 2023: Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

** Die Gerechtigkeitspartei - Team Todenhöfer bis zur Namensänderung durch Parteitagbeschluss vom 6. Mai 2023: Team Todenhöfer - Die Gerechtigkeitspartei (Team Todenhöfer)

*** Partei der Humanisten (PdH): Änderung der Kurzbezeichnung durch Parteitagbeschluss vom 15./16. April 2023 (vormals: Die Humanisten)

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. Januar 2024

Der Firma Windmüllerei BLU Projekt GmbH, Wokreter Weg 21 in 18246 Jürgenshagen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15306 Vierlinden in der Gemarkung Diedersdorf, Flur 2, Flurstücke 442, 449 und 456 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G00722).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I Entscheidung

1. Der Firma Windmüllerei BLU Projekt GmbH (im Folgenden: Antragsteller), Wokreter Weg 21 in 18246 Jürgenshagen wird die

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, drei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Enercon E-138 EP3 E2 auf den Grundstücken am Standort 15306 Vierlinden

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA07	Diedersdorf	2	456
WEA08	Diedersdorf	2	449
WEA09	Diedersdorf	2	442

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 138,74 m auf 69,39 m) sowie die Errichtung eines Löschwasserbehälters auf dem Grundstück 15306 Vierlinden, Gemarkung Diedersdorf, Flur 2, Flurstück 452
- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG (Fällung von 6 Alleebäumen)

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 11. Januar 2024 bis einschließlich 24. Januar 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Im-

missionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- im Amt Seelow-Land, Küstriner Straße 67, Raum 412 in 15306 Seelow.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- beim Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0335 60676-5182
oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und
- beim Amt Seelow-Land
unter der Telefonnummer 03346 8049-37
oder per E-Mail: d.mettke@amt-seelow-land.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020

(BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von 17 Windkraftanlagen in 03149 Forst (Lausitz), 03172 Jänschwalde und 03185 Heinersbrück

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. Januar 2024

Der Firma Lausitz Energie Bergbau AG, Leagplatz 1 in 03050 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, 17 Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Lausitz Energie Bergbau AG (im Folgenden: Antragstellerin), Leagplatz 1 in 03050 Cottbus wird die Genehmigung erteilt, 17 Windkraftanlagen (WKA) des Typs GE 6.0-164 auf den Grundstücken

- in 03149 Forst (Lausitz), in der Gemarkung Briesnig, Flur 1, Flurstück 314; Flur 4, Flurstück 37; Flur 5, Flurstücke 94, 105, 140, 345, 346 und 348,
- in 03172 Jänschwalde, in der Gemarkung Horno, Flur 2, Flurstück 568,
- in 03185 Heinersbrück, in der Gemarkung Heinersbrück, Flur 3, Flurstück 228

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen)
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

3. Die Zulassung zum vorzeitigen Beginn Nr. 40.028. Z0/21/1.6.2V/T12 vom 30.08.2022 wird durch diese Entscheidung ersetzt.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in einem separaten Gebührenbescheid festgesetzt.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 11. Januar 2024 bis einschließlich 24. Januar 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- im Amt Peitz, Schulstraße 6, Bürgerbüro in 03185 Peitz und
- in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, 2. OG, Vorflur in 03149 Forst (Lausitz).

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail an t12@lfu.brandenburg.de,
- in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz) unter der Telefonnummer 03562 989-405 oder per E-Mail an w.olheide@forst-lausitz.de und
- im Amt Peitz unter der Telefonnummer 035601 38116 oder per E-Mail an richter@peitz.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 15345 Rehfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. Januar 2024

Der Firma WKN GmbH, Otto-Hahn-Straße 12 - 16 in 25813 Husum wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15345 Rehfelde, Gemarkung Zinndorf, Flur 4, Flurstück 74 eine Windenergieanlage vom Typ Siemens Gamesa SG 6.0-170-6.200 mit einer Nabenhöhe von 165 m und

einer Spitzenhöhe von 250 m zu errichten und zu betreiben (Az.: G00821).

Die Genehmigungsentscheidung (Reg-Nr. 006.00.00/21) und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der WKN GmbH, Otto-Hahn-Straße 12 - 16 in 25813 Husum wird die

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt,

eine Windenergieanlage (WEA) in 15345 Rehfelde, Gemarkung Zinndorf, Flur 4, Flurstück 74 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben (BST-Nr.: 30649990065).

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung von der Vorschrift des § 6 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächentiefe auf 85,11 m)
 - Entscheidung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach den Anforderungen der AwSV
3. Das von der Gemeinde verweigerte Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird mit dieser Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB, § 71 BbgBO ersetzt. Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 116 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Hinweis: Die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 11. Januar 2024 bis einschließlich 24. Januar 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder),
- im Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, Raum 07 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) und
- im Bürgerbüro der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, Hans-Striegelski-Straße 5 in 15562 Rüdersdorf bei Berlin.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 14513 Ruhlsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. Januar 2024

Der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 14513 Ruhlsdorf, Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 1, Flurstück 250 eine Windenergieanlage des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer maximalen Spitzhöhe von 244 m zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung (Reg-Nr. 001.00.00/22) und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Notus energy Plan GmbH & Co. KG in 14469 Potsdam wird die

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt,
eine Windenergieanlage (WEA) in 14513 Ruhlsdorf, Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 1, Flurstück 250 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. ge-

nannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben (BST-Nr.:60694890001).

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung von der Vorschrift des § 6 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächentiefe auf 75,11 m)
- Entscheidung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach den Anforderungen der AwSV

Hinweis: Die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 11. Januar 2024 bis einschließlich 24. Januar 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke
- Stadtverwaltung Teltow, Sachgebiet Stadtentwicklung/ Bauordnung, Marktplatz 1 - 3, 14513 Teltow

Für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail an t11@lfu.brandenburg.de gebeten.

Für die Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen in der Stadtverwaltung Teltow im Sachgebiet Stadtentwicklung/Bauordnung wird um vorherige Anmeldung unter stadtentwicklung@teltow.de gebeten. Die Einsichtnahme ist zu nachfolgend genannten Zeiten möglich:

montags	von 7.30 - 12.00 und von 13.00 - 15.00 Uhr
dienstags	von 7.30 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	von 7.30 - 12.00 und von 13.00 - 15.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 - 12.00 und von 13.00 - 15.00 Uhr
freitags	von 7.30 - 12.00 Uhr

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Isolation von Heparin aus Mukosa in 14943 Luckenwalde

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Teltow-Fläming,
untere Wasserbehörde
Vom 9. Januar 2024

Die Firma Helaxa GmbH & Co. KG, Nordkanalstraße 28 in 20097 Hamburg, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Isolation von Heparin aus Mukosa. Der Standort befindet sich innerhalb eines festgesetzten Industriegebietes des rechtskräftigen Bebauungsplanes „14/94 Zapfholzweg II“ der Stadt Luckenwalde, Marie-Curie-Straße 2 in 14943 Luckenwalde, Gemarkung Frankenfelde, Flur 6, Flurstücke 79/33, 153, 162, 164, 165, 311. Beantragt ist weiterhin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für Baumfällmaßnahmen, Baustelleneinrichtung, Gelände-modellierung, Leitungslegung (Gräben, Schächte), Bodenverbesserung (Austausch, Stabilisierung) und Pflasterflächen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Gewinnung von pharmazeutischen Wirkstoffen aus tierischen Schlachtnebenprodukten mit einer Verarbeitungskapazität von 42 000 t/a Rohstoff, aus denen 6,5 t Wirkstoffe gewonnen werden. Die bei der Wirkstoffherstellung anfallenden Nebenprodukte, ein Proteinhydrolysatkonzentrat und Fett, sind wertvolle Ausgangsstoffe für die Biogas- und Futtermittelindustrie und werden mit einer Kapazität von 15 000 t/a angegeben. Des Weiteren bedarf es der Lagerung von Wasserstoffperoxid, die Lagerkapazität beträgt 40 m³. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Betriebseinheiten:

- BE 01 Mukosa zu Crude - Anlage zur Isolation von Heparin aus Mukosa,
- BE 02 Crude zu API - Anlage zur Aufreinigung von Heparin aus Mukosa,
- BE 03 Medienversorgung Annahme und Lagerung von:
 - Hilfsstoffen sowie Wasseraufbereitung, Dampf/Wärme, Druckluft,
 - Wasserstoffperoxid,
- BE 04 Abluftbehandlung,
- BE 05 Entsorgung - Fett-Sammlung und Entsorgung,
- BE 06 Nebenprodukte - Weiterverarbeitung von Proteinhydrolysat.

Zur Dampfversorgung der Anlage soll ein erdgasbetriebener Schnelldampferzeuger mit einer Feuerungswärmeleistung von zirka 2,0 MW betrieben werden. Die Abgase werden über einen Schornstein abgeleitet.

Der Betrieb der Anlage erfolgt 24 h/d an Werk- sowie an Sonn- und Feiertagen.

Für die Anlage ist die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) erforderlich.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummern 4.1.19 GE, 7.9.2 G und 9.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das beantragte Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Weiterhin ist das Vorhaben den Nummern 4.2 A und 9.3.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Die zu Beginn des Genehmigungsverfahrens durchgeführte allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG führte zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Das Ergebnis wurde im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg <https://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist die Versickerung von Niederschlagswasser.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für August 2025 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags nach BImSchG sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen werden **einen Monat vom 17. Januar 2024 bis einschließlich 16. Februar 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID Süd-G02923** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die vorgenannten Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- in der Stadt Luckenwalde, Stadtplanungsamt, Markt 1 (Eingang über Breite Straße 54) in 14943 Luckenwalde und
- im Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, Zinnaer Straße 34, 1. OG, Raum 5 in 14943 Luckenwalde.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- in der Stadt Luckenwalde unter der Telefonnummer 03371 672-353 oder per E-Mail: bauplanung@luckenwalde.de und
- im Landkreis Teltow-Fläming unter der Telefonnummer 03371 608-1081 oder per E-Mail: kreisentwicklung@teltow-flaeming.de.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten unter anderem die Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben sowie die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall, Geruch und Luftschadstoffen.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 17. Januar 2024 bis einschließlich 18. März 2024** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G02923** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder an die E-Mail-Adresse t12@lfu.brandenburg.de,
- bei der Stadt Luckenwalde, Stadtplanung, Markt 10 in 14943 Luckenwalde,
- im Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, Zinnaer Straße 34 in 14943 Luckenwalde oder per E-Mail: kreisentwicklung@teltow-flaeming.de und Umweltamt/untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde oder per Mail: WasserBodenAbfall@teltow-flaeming.de sowie
- über das Einwenderportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 23. Mai 2024 um 10 Uhr im Kreistagssaal des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu

wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 15)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Teltow-Fläming

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Veröffentlichung Strukturänderung des Landesbetriebes Forst Brandenburg

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg
Vom 1. Januar 2024

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) hat zum 1. Januar 2024 die mit Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Strukturänderung des Landesbe-

etriebes Forst Brandenburg vom 25. Mai 2022 (ABl. S. 550) im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales sowie dem Ministerium der Finanzen und für Europa verfügte Strukturänderung in der Fläche umgesetzt.

Das Aufgabengebiet der Landeswaldbewirtschaftung wird organisatorisch von 14 Forstbetrieben wahrgenommen:

1. Forstbetrieb Alt Ruppin
Friedrich-Engels-Straße 33 a
16827 Alt Ruppin

- | | |
|---|---|
| 2. Forstbetrieb Bad Belzig
Forstweg 8
14806 Bad Belzig | 2. Forstamt Ostprignitz-Ruppin
Karnzow Nr. 4
16866 Kyritz |
| 3. Forstbetrieb Borgsdorf
Bahnhofstraße 17
16556 Borgsdorf | 3. Forstamt Oberhavel
Plötzenstraße 17
16775 Löwenberger Land, OT Neuendorf |
| 4. Forstbetrieb Chorin
Amt Chorin 11
16230 Chorin | 4. Forstamt Uckermark
Vietmannsdorfer Straße 39
17268 Templin |
| 5. Forstbetrieb Doberlug
Lindenaer Straße 5 b
03253 Doberlug-Kirchhain | 5. Forstamt Barnim
Schwappachweg 2
16225 Eberswalde |
| 6. Forstbetrieb Groß Schönebeck
Liebenwalder Straße 8
16244 Schorfheide, OT Groß Schönebeck | 6. Forstamt Märkisch-Oderland
Eberswalder Chaussee 3
15377 Waldsiedersdorf |
| 7. Forstbetrieb Finkenkrug
Grünaue 9
14727 Premnitz | 7. Forstamt Oder-Spree
Frankfurter Straße 7
15518 Briesen |
| 8. Forstbetrieb Hammer
An der B 179
15746 Groß Köris, OT Hammer | 8. Forstamt Dahme-Spreewald
Bergstraße 25
15907 Lübben |
| 9. Forstbetrieb Hangelsberg
Berliner Damm 9
15537 Grünheide, OT Hangelsberg | 9. Forstamt Spree-Neiße
August-Bebel-Straße 27
03185 Peitz |
| 10. Forstbetrieb Lübben
Bergstraße 25
15907 Lübben | 10. Forstamt Oberspreewald-Lausitz
Chransdorf Nr. 2
03229 Altdöbern |
| 11. Forstbetrieb Müllrose
Kirchsteig 3
15299 Müllrose | 11. Forstamt Elbe-Elster
Lindenaer Straße 5 b
03253 Doberlug-Kirchhain |
| 12. Forstbetrieb Peitz
August-Bebel-Straße 27
03185 Peitz | 12. Forstamt Teltow-Fläming
Steinplatz 1
15806 Zossen, OT Wündorf |
| 13. Forstbetrieb Reiersdorf
Reiersdorf Nr. 2 und 3
17268 Templin, OT Gollin | 13. Forstamt Potsdam-Mittelmark
Waldfrieden 11
14806 Bad Belzig, OT Dippmannsdorf |
| 14. Forstbetrieb Steinförde
Steinerne Furth 14
16798 Fürstenberg/Havel, OT Steinförde | 14. Forstamt Havelland
Grünaue 9
14727 Premnitz |

Die Grenzen der Forstbetriebe sind der im Internet unter www.forst.brandenburg.de verfügbaren Kartendarstellung zu entnehmen.

Das Aufgabengebiet untere Forstbehörde wird organisatorisch von 14 Forstämtern wahrgenommen:

1. Forstamt Prignitz
Am Ziegelberg 5
19336 Bad Wilsnack

Die Grenzen der Forstämter entsprechen den Grenzen der Landkreise. Die Abgrenzung der Forstämter ist der im Internet verfügbaren Kartendarstellung unter www.forst.brandenburg.de zu entnehmen.

Weitere Informationen und die einzelnen Kontaktdaten sind im Internet einsehbar, ebenfalls unter www.forst.brandenburg.de.

Im Auftrag

Hubertus Kraut
Direktor

**Widmung, Umstufung und Einziehung
von Teilabschnitten der Bundesstraße B 102
in der Stadt Brandenburg an der Havel**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 6. Dezember 2023

Die Verkehrsübergabe der B 102 Ortsumgehung Schmerzke erfolgte am 16. Oktober 2023.

Entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg (Gesch.-Z.: 2110-31102/0102/019) vom 19. Februar 2020 wurde die neu errichtete Verkehrsfläche als Kraftfahrstraße nach § 18 der Straßenverkehrsordnung gemäß § 2 Absatz 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) mit der Verkehrsübergabe gewidmet.

Baulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland.

Gleichzeitig gilt mit der Ingebrauchnahme der Ortsumgehung Schmerzke die Umstufung der Teilabschnitte der bisherigen B 102 im Zuge der freien Strecke und der Ortsdurchfahrt von Schmerzke entsprechend dem oben angegebenen Planfeststellungsbeschluss zur Gemeindestraße beziehungsweise sonstigen öffentlichen Straße als vollzogen.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Brandenburg an der Havel.

Die zurückgebauten Teilabschnitte der verlassenen B 102 werden entsprechend dem oben angegebenen Planfeststellungsbeschluss eingezogen.

Im Auftrag

Mike Koehler
Abteilungsleiter Fachdienste

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Landesärztekammer Brandenburg

**Zweite Satzung
zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung
der Landesärztekammer Brandenburg**

Vom 18. Dezember 2023

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 16. September 2023 aufgrund des § 21 Absatz 1 Nummer 10 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I Nr. 7 S. 126), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 33 S. 6) geändert worden ist, folgende Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 26. März 2021 beschlossen.

Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 5. Dezember 2023 (Az.: 07-42-6410/2017-001/026) genehmigt worden.

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 26. März 2021 (ABl. S. 431) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8.1. des Gebührenverzeichnisses wird wie folgt gefasst:

„8.1. - Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der LÄKB ... 30,00 € bis 2.600,00 €.“

2. Nach Nummer 10.2. des Gebührenverzeichnisses wird folgende Nummer 11. angefügt:

**„11. Gebühren für die Tätigkeit der Gutachterstelle für
Arzthaftungsfragen**

Gebühr zur anteiligen Deckung der Kosten des Verfahrens bei der Gutachterstelle gemäß § 7 der Satzung der Gutachterstelle ... 700,00 EUR - 5.000,00 EUR.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Genehmigt:

Potsdam, den 5. Dezember 2023

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

i. A.

Andrea Kocaj

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist im Amtsblatt für Brandenburg sowie auf der Internetseite der Ärztekammer Brandenburg gemäß § 21 Abs. 5 und 6 HeilBerG bekannt zu machen.

Potsdam, den 18. Dezember 2023

Der Präsident der Landesärztekammer Brandenburg

Dipl.-Med. Frank-Ullrich Schulz

Unfallkasse Brandenburg

Elfte Änderung der Satzung der Unfallkasse Brandenburg

Vom 15. November 2023

In der Satzung der Unfallkasse Brandenburg vom 10. November 1999 (ABl./AAnz. 2001 S. 4) in der Fassung der Zehnten Änderung vom 9. Dezember 2020 (ABl. S. 60) wird § 4 wie folgt gefasst:

„§ 4 Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane werden durch ihren Vorsitzenden einberufen. In der Ladung zur Sitzung ist zu bestimmen, ob die persönliche Anwesenheit der teilnehmenden Mitglieder am Sitzungsort erforderlich ist oder die Sitzung in hybrider oder digitaler Form erfolgt (§ 64 Abs. 1 Satz 1, § 64a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB IV).

(2) Neben der konstituierenden Sitzung ist die persönliche Anwesenheit der teilnehmenden Mitglieder an Sitzungen am Sitzungsort erforderlich, wenn in der Sitzung über Angelegenheiten zu Satzungsänderungen oder der Wahl des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers bzw. der stellvertretenden Geschäftsführerin beraten und abgestimmt werden soll (§ 64a Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB IV).

(3) Bei hybriden Sitzungen soll mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich am Sitzungsort anwesend sein. Bei Vorliegen besonderer Umstände ist eine Unterschreitung möglich. Mindestens ein Mitglied des Selbstverwaltungsorgans muss persönlich am Sitzungsort anwesend sein.

(4) Die Selbstverwaltungsorgane sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt;

hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen (§ 64 Abs. 1 SGB IV).

(5) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten der Kasse, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in nichtöffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IV). Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich (§ 63 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

(6) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

(7) Die Vertreterversammlung kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV), wenn es sich handelt um:

1. Unfallverhütungsvorschriften,
2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse nach mündlicher Vorberatung bereits grundsätzlich Übereinstimmung erzielt worden ist,
3. Angelegenheiten, die von der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse beraten worden sind und über die auf Beschluss der Vertreterversammlung schriftlich abzustimmen ist,
4. Angleichung des Wortlauts von Bestimmungen der Kasse, die sich nach Gesetzesänderungen oder höchstrichterlichen Entscheidungen zwingend ergeben oder textliche Änderungen aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren.

(8) Widerspricht mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der schriftlichen Abstimmung, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).

(9) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse Brandenburg maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abgabe der Stimmen hat nach Aufforderung durch den Vorsitzenden grundsätzlich durch Handzeichen zu erfolgen. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmengleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).

(10) Der Vorstand kann zu Tagesordnungspunkten, bei denen wesentliche Fragen der Gesundheit berührt werden, einen auf den jeweiligen Gebieten der Sozialmedizin und der Sozialversicherung fachlich einschlägig erfahrenen Arzt mit beratender Stimme hinzuziehen (§ 63 Abs. 5 SGB IV).“

Die vorstehende Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 15.11.2023

Für die Vertreterversammlung
der Unfallkasse Brandenburg

Der Vorsitzende

Dr. Matthias Forche

Genehmigung

Die von der Vertreterversammlung am 15. November 2023 beschlossene Elfte Änderung der Satzung der Unfallkasse Brandenburg wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 90 Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch genehmigt.

Potsdam, den 15. Dezember 2023

Az.: 07/26-5120/2017-001/004

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Ingo Schattschneider

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Achte Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Vom 13. Dezember 2023

In der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg vom 10. Dezember 1998 (ABl./AAnz. 1999 S. 523) in der Fassung der Siebten Änderung vom 18. Mai 2020 (ABl. S. 626) wird § 8 wie folgt gefasst:

„§ 8

Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane werden durch ihren Vorsitzenden einberufen. In der Ladung zur Sitzung ist zu bestimmen, ob die persönliche Anwesenheit der teilnehmenden Mitglieder am Sitzungsort erforderlich ist oder die Sitzung in hybrider oder digitaler Form erfolgt (§ 64 Abs. 1 Satz 1, § 64a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB IV).

(2) Neben der konstituierenden Sitzung ist die persönliche Anwesenheit der teilnehmenden Mitglieder an Sitzungen am Sitzungsort erforderlich, wenn in der Sitzung über Angelegenheiten zu Satzungsänderungen abgestimmt werden soll (§ 64a Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB IV).

(3) Bei hybriden Sitzungen soll mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich am Sitzungsort anwesend sein. Bei Vorliegen besonderer Umstände ist eine Unterschreitung möglich. Mindestens ein Mitglied des Selbstverwaltungsorgans muss persönlich am Sitzungsort anwesend sein.

(4) Die Selbstverwaltungsorgane sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen (§ 64 Abs. 1 SGB IV).

(5) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten der Kasse, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in nichtöffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IV). Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich (§ 63 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

(6) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

(7) Die Vertreterversammlung kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV), wenn es sich handelt um:

1. Unfallverhütungsvorschriften,
2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse nach mündlicher Vorberatung bereits grundsätzlich Übereinstimmung erzielt worden ist,
3. Angelegenheiten, die von der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse beraten worden sind und über die auf Beschluss der Vertreterversammlung schriftlich abzustimmen ist,
4. Angleichung des Wortlauts von Bestimmungen der Kasse, die sich nach Gesetzesänderungen oder höchstgerichtlichen Entscheidungen zwingend ergeben oder textliche Änderungen aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren.

(8) Widerspricht mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der schriftlichen Abstimmung, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).

(9) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges für die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abgabe der Stimmen hat nach Aufforderung durch den Vorsitzenden grundsätzlich durch Handzeichen zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die

Stimmengleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).

(10) Der Vorstand kann zu Tagesordnungspunkten, bei denen wesentliche Fragen der Gesundheit berührt werden, einen auf den jeweiligen Gebieten der Sozialmedizin und der Sozialversicherung fachlich einschlägig erfahrenen Arzt mit beratender Stimme hinzuziehen (§ 63 Abs. 5 SGB IV).“

Die vorstehende Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 13.12.2023

Für die Vertreterversammlung
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Der Vorsitzende

Sven Wolfram

Genehmigung

Die von der Vertreterversammlung am 13. Dezember 2023 beschlossene Achte Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 90 Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch genehmigt.

Potsdam, den 15. Dezember 2023
Az.: 07-26-5120/2017-002/002

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Ingo Schattschneider

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörgegenstandes, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das

Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 29.02.2024	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Erkner
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums- Art	SE-Nr.	Blatt
225,42/10.000,00	Wohnung Am Reiherhorst 1 im 3. OG mit Abstellraum im Erdgeschoss	1141	4015, BV lfd. Nr. 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Erkner	Flur 2, Flurstück 952	Gebäude- und Frei- fläche, Wohnen, Am Reiherhorst 1, 2, 3, 4, 5	1.824
Erkner	Flur 2, Flurstück 850	Verkehrsfläche, Platz, Am Reiherhorst	201
Erkner	Flur 2, Flurstück 857	Verkehrsfläche, Platz, Am Reiherhorst	155

4-Raum-Wohnung im 3. OG mit ca. 65 qm Wohnfläche nebst Abstellraum und PKW-Stellplatz

Verkehrswert: 151.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.05.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.
3 K 19/22

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium des Innern und für Kommunales

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Lea Kühnel**, Dienstaussweisnummer **226773**, gültig bis 28.02.2026, ausgestellt vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Fotogruppe elektron e. V. Lübbenau/Spreewald“, c/o Günter Diehr, Lindenweg 1, 03222 Lübbenau/Spreewald, ist zum 31. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Kalkbrenner, Gerda
Jehschener Straße 6
03226 Vetschau/Spreewald OT Missen

Diehr, Günter
Lindenweg 1
03222 Lübbenau/Spreewald

Hohmann, Heiko
Schlossstraße 1
03226 Vetschau/Spreewald

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.